

dungsfähigkeit und damit die Schuld des Täters ausgeschlossen ist (§ 15 StGB). Solche Fälle, die in der Strafpraxis äußerst selten sind, meinen M ü r b e/S c h m i d t<sup>5</sup>, wenn sie unter Bezugnahme auf G i l j a r c-w s k i<sup>6</sup> vom pathologischen Affekt<sup>7</sup> sprechen, der „einer psychischen Störung gleichkommt“, bei der „der Mensch nicht imstande (sei), seine Handlungen zu lenken und sich über sie Rechenschaft zu geben“; es handele sich um eine „Bewußtseinsstörung mit nachfolgender Ameliorie für alles oder fast alles, was sich während des affektiven Erlebnisses ereignet hat“.

Zurechnungsunfähigkeit infolge Bewußtseinsstörung durch Affekt muß konsequenterweise auch dann zum Freispruch mangels Schuld führen, wenn der Affekt vom Täter selbst verschuldet worden ist. Eine analoge Anwendung des § 15 Abs. 3 StGB ist ausgeschlossen; diese Bestimmung regelt speziell die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters, der sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand (in der Regel durch Alkoholmißbrauch) versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht<sup>8</sup>. Das Verbot der Analogie zuungunsten eines Täters im Strafrecht läßt eine entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 3 StGB auf den Fall der Handlung eines -infolge verschuldeten Affekts Zurechnungsunfähigen nicht zu. Ein Fall der *actio libera in causa* ist ebenfalls zu verneinen, da dessen Voraussetzungen überhaupt nicht vorliegen.

#### *Zur Schuldproblematik beim Affekt*

Der im Affekt Handelnde ist grundsätzlich für seine Tat ebenso verantwortlich wie jeder andere zurechnungsfähige und schuldhaft Handelnde. Prinzipiell ist die im Affekt begangene Tat, was die strafrechtliche Verantwortlichkeit betrifft, jeder anderen Tat gleichgestellt. Der Mensch ist zur Steuerung seiner Gefühle und Affekte fähig; es hängt von ihm ab, ob und wie weit er sich in seiner Erregung steigert und zur Tat hinreißen läßt. Die in den Strafgesetzen statuierte Pflicht zu einem verantwortungsbewußten, gesellschaftsgemäßen Verhalten umfaßt die Verpflichtung jedes Menschen, alle seine Kräfte anzuspannen, um die sozialen Anforderungen zu erfüllen. Er muß seine Charaktereigenschaften beherrschen, belastende und bedrückende Situationen vernünftig erfassen sowie versuchen, sie zu überwinden und seine Handlungsantriebe, wenn sie zu sozialwidrigem Verhalten drängen, zu unterdrücken. Vom Täter, dessen Zurechnungsfähigkeit bejaht wird, muß man verlangen, daß er das Sozialwidrige seines Verhaltens erkennt und einen entsprechenden Willen bildet. Seine Schuld besteht bei der Affekttat darin, daß er nicht alle Kräfte — geistige, sittliche und willensmäßige — eingesetzt hat, um sein Verhalten entsprechend den sozialen Anforderungen der Gesellschaft zu steuern<sup>9</sup>.

Der Affekt ist daher strafrechtlich nur relevant, wenn der Täter unverschuldet in diesen Zustand geraten ist. Hat er ihn dagegen selbst schuldhaft verursacht, so ist eine Strafmilderung aus diesen Gründen ausgeschlossen.

Für die Prüfung von Schuld oder Nichtschuld am Zustandekommen des Affekts gelten die Schuldgrundsätze der §§ 5 ff. StGB, weil auch in dieser Hinsicht nur von

gleichen Anforderungen an das Verhalten und die Verantwortung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft ausgegangen werden kann. Ein Affekt ist danach dann verschuldet, wenn sich der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeit zur Selbstbeherrschung und damit zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten verantwortungslos in eine hochgradige Erregung hineinsteigert oder sich in sie hineingeleiten läßt, anstatt alle Kräfte anzuspannen und sein Verhalten so einzurichten, daß der Affekt erst gar nicht zur Entstehung oder Entfaltung gelangt oder rechtzeitig eine Entspannung eintritt. So ist auch Rubinstein zu verstehen, wenn er fordert: „Laßt den entstehenden Affekt nicht in die Sphäre des Handelns einbrechen, und ihr werdet ihn überwinden und dem in euch entstehenden emotionalen Zustand seinen affektiven Charakter nehmen.“<sup>10</sup>

Nicht unverschuldet in Affekt geraten ist z. B. derjenige, der in nicht erheblichem Maße gereizt wurde, sich aber nicht beherrscht, obwohl ihm das in der gegebenen Situation zuzumuten und möglich war, sondern sich selbst in eine hochgradige Erregung hineinsteigert. Das gleiche gilt, wenn z. B. der Täter einen Bürger provoziert, der daraufhin gesellschaftsgemäß, d. h. zur Provokation im Verhältnis stehend — etwa mit einer Beleidigung — reagiert, und der Täter nunmehr dadurch in einen Affekt gerät.

Das Gesetz stellt an das Vorliegen eines unverschuldeten Affekts hohe Anforderungen. Schon der mitverschuldete Affekt reicht nicht für eine Strafmilderung über § 14 StGB aus. Die Praxis zeigt allerdings, daß die Fälle reinen Nichtverschuldens selten sind. Straftaten unter Affekt spielen sich vielfach in der Familienatmosphäre, bei Streitigkeiten unter Mietern, Bekannten usw. ab, die zumeist tiefere, über einen längeren Zeitraum sich erhaltende Ursachen haben und an denen vielfach beide Seiten beteiligt waren. Im Einzelfall ist es mitunter schwierig, alle Umstände, die zur Entstehung des Tattaffekts geführt haben, exakt festzustellen oder frühere Ereignisse von den Ereignissen zur Tatzeit abzugrenzen. Man wird jedenfalls nicht alle früheren Ereignisse, Ärgernisse und Erregungen einfach aneinanderreihen können, wenn kein direkter, offensichtlicher Zusammenhang zum Tattaffekt mehr besteht.

Unverschuldet ist der Affekt dann, wenn der Täter trotz seiner Anstrengungen, sich zu beherrschen, seiner Erregung nicht Herr wurde, wenn er sich also ernsthaft bemüht hat, die ihm gebotenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten zu nutzen. Solche Möglichkeiten müssen aber Vorgelegen haben. Das Verhalten des Täters darf nicht verantwortungslos gewesen sein.

Unverschuldet ist z. B. der Affekt, wenn der Täter aus längerer, schwerer, von ihm nicht zu vertretender psychischer Belastung bereits in seiner Fähigkeit zur Selbstbeherrschung beeinträchtigt war und er nunmehr gereizt wird<sup>11</sup>. Wenn der Täter einem Streit aus dem Wege gehen wollte oder auch ging, dennoch immer wieder neu gereizt, dabei ungerechtfertigt beleidigt oder mißhandelt wird, wird ebenfalls der Affekt unverschuldet sein. Nicht jede Provokation durch Kränkung oder Mißhandlung durch den Geschädigten führt jedoch automatisch zum unverschuldeten Affekt des Täters; sie muß unmittelbar den Affekt verursacht haben, ohne daß dem Täter die Möglichkeit blieb, darauf Einfluß zu nehmen (z. B. dem Streit auszuweichen, den Streitort rechtzeitig zu verlassen, bei Erkennen der Steigerung der eigenen Erregung Ablenkung zu suchen). Solche erheblichen pro-

<sup>5</sup> Mürbe / Schmidt, a. a. O., S. 607.

<sup>6</sup> Giljarowski, Lehrbuch der Psychiatrie, Berlin 1060, S. 65.

<sup>7</sup> Der Begriff „pathologischer Affekt“ wird uneinheitlich verwendet. Abweichend von Giljarowski wird darunter auch der Affekt verstanden, der eine Bewußtseinsstörung im Sinne von § 16 StGB bewirkt. Hinderer erfaßt mit diesem Begriff nur die Affekte, die auf einer himorganischen oder anderen psychopathologischen Störung beruhen (vgl. Hinderer, Der Täter in seiner Beziehung zur Straftat und zur Gesellschaft und die persönlichkeitsbedingten Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, Habilitationsschrift, Halle 1966, Bd. II, S. 117).

<sup>8</sup> vgl. hierzu den Beitrag von Wittenbeck in diesem Heft.

<sup>9</sup> Vgl. dazu auch Friebe, a. a. O., S. 685.

<sup>10</sup> Rubinstein, a. a. O., S. 613.

<sup>11</sup> Vgl. OG, Urteil vom 11. August 1967 - 5 Ust 28/67 - (NJ 1968 S. 26).